

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig seit 19.8.1989

Bezirkshauptmannschaft Murau
Tel.: 03532/2101/27

GZ.: 6.O Ho 2/86

Murau, am 24.7.1989
DVR.: 0069221
Bearb.: ORR.Dr.Neuhold

Betr.: Wildes Loch -- Grebenze;
Unterschutzstellung nach
dem Naturhöhlengesetz

B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß Art. 2, § 1 und § 2 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutz von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) i.V.m. der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, wird festgestellt, daß die Erhaltung der Naturhöhle

"WILDES LOCH"

in der Gemeinde St. Marein b. Neumarkt (Grebenze), Grundstück Nr. 1634, EZ. 76 und Grundstück Nr. 1.635/5, EZ LT. 1481, Höhlenkataster-Nr. 2743/1, als

N a t u r d e n k m a l

im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Über die Festlegung einer Schutzzone für die Umgebung des Einganges der Höhle ergeht gemäß § 1 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes ein Nachtragsbescheid.

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieses Bescheides.

B e g r ü n d u n g

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6, hat bereits mit Erlaß vom 26.3.1986 angeregt, das "Wilde Loch" unter Schutz zu stellen. Für die Unterschutzstellung war daher gemäß § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes zu prüfen, ob die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle im öffentlichen Interesse gelegen ist. Um zu prüfen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wurde unter Beiziehung aller beteiligten Stellen eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für den 7.6.1989 ausgeschrieben. Anlässlich dieser Verhandlung wurden nach Besichtigung der Höhle folgende Gutachten abgegeben:

Gutachten des Bezirksnaturschutzbeauftragten Prof. Erich Hable:

Die große Masse der Gesteine der Grebenze stammt aus dem Erdaltertum (Paläozoikum). Während der Untergrund des Gebirgsstockes eine wasserundurchlässige Schichte von Phylliten bildet, lagert darüber eine bis zu 600 m hohe Kalkschichte. Eine Besonderheit des Grebenzenkalkes sind die typischen Karsterscheinungen in Form von Höhlen, deren größte das "Wilde Loch" ist.

In ca. 1.800 m Seehöhe befindet sich das Schlundloch der Höhle (Österr. Karte, Blatt 160, 47-01 Nord und 14 20 Ost). Das Schlundloch hat eine ungefähre Tiefe von 33 m. Am Grunde weitet es sich zu einem Dom aus. Durch die niedrige Temperatur in der Höhle schmilzt der winters eingewehte Schnee nie völlig ab und bildet einen ca. 4 m hohen Schnee- und Eiskegel.

Im Jahre 1856 wurde die Höhle auf Anregung des damaligen Stiftsarztes, Dr. Theodor Schidler, durch einen Bergknapen erstmals befahren, der am Rand des Eiskegels ein gut erhaltenes Elchgeweih fand. Dieser Fund war der erste Elchnachweis in den Alpen. Weitere Durchforschungen brachten folgende Ergebnisse:

1857 wurde ein intakter Schädel eines Braunbären gefunden, der sich derzeit im Schloß des Grafen Henkei von Donnersmark in Wolfsberg, Kärnten, befindet.

1952 wurde bei einer Befahrung durch den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark im Beisein des Herrn Adolf Präsant, St. Lambrecht, eine weitere Elchschaufel aus dem Schutt- und Sedimentkegel geborgen. Sie befindet sich derzeit in Verwahrung des Vereines.

1969 untersuchten Frau Ilse Präsant und Herr Prof. Erich Hable die Seitengänge der Höhle und stellten Fledermausknochen und Schädel von folgenden Arten fest:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*).

Die Höhle stellt auch einen wertvollen Bestand für den Wasserhaushalt der beiden Karstquellen (Ursprungsquelle Zeutschach und Pöllauerquelle) dar. Am Schlundeingang sind bemerkenswerte Pflanzen festzustellen, die einer späteren Auflistung bedürfen. Die angeführten zoologischen Funde besitzen hohen wissenschaftlichen Wert und rechtfertigen die Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal.

Stellungnahme des Vertreters des naturhistorischen Museums
Wien, karst- und höhlenkundliche Abteilung:

Unter den Schachthöhlen Österreichs, die typische Tierfallen darstellen, nimmt das "Wilde Loch" einerseits durch seine geologische Lage im Grebenzenkalk und andererseits durch die Tatsache, daß die subfossilen Elchfunde die ersten derartigen Funde in ostalpinen Höhlen gewesen sind, eine besondere Stellung ein. Die Schutzwürdigkeit der Höhle ist auch aus zoologischer Sicht gegeben. Hierüber wird eine schriftliche Stellungnahme der 1. Zoologischen Abteilung des naturhistorischen Museums zum Akt gegeben.

Die schriftliche Stellungnahme des naturhistorischen Museums Wien, 1. Zoologische Abteilung (Wirbeltiere) vom 30.5.1989, unterfertigt von Dr. F. Weiß-Spitzenberger, Direktor, hat folgenden Inhalt:

Beim Wilden Loch handelt es sich um eine berühmte historische Fundstätte des Elchs im Alpenraum. Bereits als Elch bestimmte Skelettfragmente aus der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts befinden sich nebst Resten des Braunbären und anderen Begleitfaunenelementen im Naturhistorischen Museum Wien. Wie neue Beobachtungen zeigen, wird die Höhle auch als Fledermausquartier genutzt.

Da bisher nur Oberflächenfunde und diese zufällig geborgen wurden, eine systematische Erforschung des gesamten Höhleninhalts jedoch mit Sicherheit wichtigste faunengeschichtliche Befunde liefern könnten, ist eine sofortige Untersuchung des Wilden Loches auf der Grebenzen aus zoologischer und faunengeschichtlicher Sicht unbedingt zu empfehlen.

Stellungnahme des Vertreters des Landesvereines für Höhlenkunde in der Steiermark:

Aus rein speläologischer Sicht ist das "Wilde Loch" von großem Interesse. Eine gründliche diesbezügliche Bearbeitung ist noch ausständig. Ergänzend zu den vorhin gemachten Feststellungen zoologischer Art wird der Umstand einer Beobachtung aus 1970 angeführt, daß sich in dem als Klamm bezeichneten Höhlenteil nachweislich Spuren von Fledermauskolonien befinden.

Ergänzend wurden folgende Fledermausarten anhand von Fundmaterial nachgewiesen:

- Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Bechsteinfeldermaus (*Myotis bechstein*)
- Großmausohr (*Myotis myotis*)

Mit insgesamt 8 nachgewiesenen Fledermausarten ist das "Wilde Loch" auch in dieser Hinsicht äußerst bedeutsam.

Zusätzlich wurde 1981 ein Wisentskelettfragment gefunden und als solches bestimmt. Darüberhinaus fanden sich noch Knochenfunde von Haustieren und Kleinsäugetern.

Vom Steiermärkischen Landesmuseum, Joanneum, Abteilung für Geologie und Paläontologie, wurde schriftlich eine Stellungnahme, unterfertigt von Univ.-Prof. Dr. W. Gräf, mit folgendem Inhalt der Bezirkshauptmannschaft Murau zugestellt:

Da bei der für den 7. Juni festgesetzten Verhandlung kein Vertreter der Abteilung für Geologie und Paläontologie des Landesmuseums Joanneum teilnehmen kann, deponieren wir schriftlich das aus fachlicher Sicht zustimmende Interesse an einer Unterschutzstellung des Wilden Loches/Grebenzen nach dem Naturschutzgesetz.

Stellungnahme der Vertreterin der Rechtsabteilung 6:

Die Vertreterin der Rechtsabteilung 6 schließt sich dem bisher gesagten vollinhaltlich an. Eine geeignete Absicherung ist vorzunehmen.

Stellungnahme des Benediktinerstiftes St. Lambrecht:
(als Grundeigentümer)

Das Benediktinerstift St. Lambrecht begrüßt die Erklärung des Wilden Loches als Naturdenkmal bzw. als Unterschutzstellung.

Aus den angeführten Stellungnahmen ist in ausführlicher und in schlüssiger Weise ausgeführt, daß die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Sinne des § 1 Abs. 1, und zwar Eigenart, besonderes Gepräge und naturwissenschaftliche Bedeutung gegeben sind.

Es konnte daher die im Spruch getroffene Feststellung ausgesprochen werden.

Hinweise:

Auflagen wurden in den Spruch des Bescheides nicht aufgenommen, da aufgrund der bestehenden Verordnungen und Gesetze ein ausreichender Schutz gegeben ist und infolge des Feststellungscharakters dieses Bescheides ein Normadressat fehlt.

Bezüglich der Befahrung dieser Naturhöhle wird auf § 7 des Naturhöhlengesetzes hingewiesen.

Die Kommissionsteilnehmer kamen einvernehmlich zur Ansicht, daß als Sicherheitsmaßnahmen für Personen folgendes vorzusehen wäre:

- 1.) Hinweis über Absturzgefahr auf beiden Seiten des markierten Wanderweges in einer Entfernung von mind. 100 m ist anzubringen. Bezeichnung: "Wildes Loch - Absturzgefahr".

- 2.) Hangaufwärts des Wilden Loches, Entfernung ca. 10 m, ist ebenfalls eine Warnungstafel mit der gleichen Bezeichnung anzubringen, allerdings in einer solchen Höhe, daß bei hoher Schnelwege der Gefahrenhinweis noch sichtbar ist.
- 3.) An einer geeigneten Stelle im Schutzbereich ist eine Tafel anzubringen, mit folgenden wesentlichen Inhalten:
 - a) ein Schnitt der Höhle mit Tiefenangaben.
 - b) Beschreibung der Bedeutung der Höhle,
 - c) Hinweis auf die Bewilligungspflicht von Befahrungen,
 - d) Hinweis auf absolutes Verbot jeglicher Ablagerung.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird angeführt, daß der Grundeigentümer von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt wurde. Außerdem wurde die Einleitung des Verfahrens in den Gemeinden St. Lambrecht und St. Marein b. Neumarkt ordnungsgemäß kundgemacht.

Die im § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes angeführte Frist ist eingehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 (5) AVG, 1950, BGBl. Nr. 172/1950, binnen zwei Wochen, vom Zustellungstag an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murau schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingabe mit S 120,---, Anlagen mit S 30,--- pro Bogen, max. mit S 180,---.

Ergeht an:

- 1) die Verwaltung des Benediktinerstiftes 8813 St. Lambrecht;
- 2) die Gemeinde 8820 St. Marein b. Neumarkt;
- 3) Marktgemeinde 8813 St. Lambrecht;
- 4) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6, zu GZ.: 6-375/II Wi 12/4-1989, 8011 Graz;
- 5) Herrn Prof. Erich Hable, 8841 Frojach;
- 6) Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark, 8010 Graz, Brandhofgasse 18;
- 7) das Landesmuseum Joanneum, Abteilung Geologie, Paläontologie und Bergbau, 8020 Graz, Raubergasse 10;

- 8) das Naturhistorische Museum Wien, Karst- und Höhlenkundliche Abteilung, Messeplatz 1, 1070 Wien;
- 9) das Naturhistorische Museum Wien, 1. Zoologische Abteilung (Wirbeltiere) 1014 Wien, Burgring 7;
- 10) Herrn Josef Perchtaler, Bezirkseinsatzleiter der Stmk. Berg- und Naturwacht, 8844 Schöder 55 (2fach);
- 11) Herrn Karl Nuck, 8740 Zeltweg, Höhenstraße 10, als beideter Höhlenkontrollor;

Der Bezirkshauptmann:
i.V.: ORR.Dr. Neuhold eh.

Neuhold

12.8
 Abgegeben: *12.8.87*
 Veranwortl. *Neuhold*
 Amtsstempel: *12.8.87*
~~8. Juli 1987~~ *16*

F.d.R.d.A.:

p. d.

*an jede Erl. 1 Plan
 alle Erl. 2 Sb*

12.8
30.9


Bezirkshauptmannschaft Murau
Tel.: 03532/2101-210
Telefax.: 03532/2700

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig seit 1.8.1992

GZ.: 6.0 Ho 2/86

Murau, am 8. Juli 1992

DVR.: 0069221

Bearb.: ORR, Dr. Neuhold

Betr.: Wildes Loch, Grebenze;
Unterschutzstellung nach
dem Naturhöhlengesetz
BESCHEIDBERICHTIGUNG

B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG, 1991, BGBl. Nr. 51, wird der Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Murau vom 24.7.1989, GZ.: 6.0 Ho 2/86, wie folgt
erichtigt:

Die Lage des geschützten Objektes "Wildes Loch" befindet sich im ganzen Ausmaß
auf dem Grundstück Nr. 1634, Dreibach Alpe, Gemeinde St. Marein bei Neumarkt.

Die Grundstücksnummer 1635/5, EZ LT. 1481, wird ersatzlos gestrichen.

Die Berichtigung wird im Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Murau
unter der Nr. 70 eingetragen.

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieses Bescheides.

B e e r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG, 1991 können Schreib- und Rechenfehler oder diesen
gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder dergleichen beruhende
Unrichtigkeiten in Bescheiden durch die Behörde jederzeit von Amts wegen
berichtigt werden.

Eine Berichtigung war erforderlich, weil die Lageeinmessung für das "Wilde
Loch" ergeben hat, daß sich das Schutzobjekt ausschließlich auf dem Grundstück
Nr. 1634, KG, St. Marein, befindet. Der Bescheid war richtig zu stellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 (5) AVG, 1950, BGBl. Nr. 172/1950,
binnen zwei Wochen, vom Zustellungstag an gerechnet, bei der Bezirkshaupt-
mannschaft Murau schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden,

die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingabe mit S 120,--, Beilagen mit S 30,-- pro Bogen, max. S 180,--.

Ergeht an:

1. die Verwaltung des Benediktinerstiftes 8813 St. Lambrecht;
2. das Gemeindeamt in 8820 St. Marein bei Neumarkt;
3. die Marktgemeinde in 8813 St. Lambrecht;
4. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6, zu GZ.: 6-375/II Wi 12/4-1989, 8011 Graz;
5. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark, 8010 Graz, Brandhofgasse 18;
6. das Landesmuseum Joanneum, Abteilung Geologie, Paläontologie und Bergbau, 8020 Graz, Raubergasse 10;
7. das Naturhistorische Museum Wien, Karst- und Höhlenkundliche Abteilung, Messeplatz 1, 1070 Wien;
8. das Naturhistorische Museum Wien, 1. Zoologische Abteilung (Wirbeltiere) 1014 Wien, Burgring 7;
9. Herrn Josef Perchtaler, Bezirkseinsatzleiter der Stmk. Berg- und Naturwacht, 8844 Schöder 55 (2-fach);
10. Herrn Karl Nuck, 8740 Zeitweg, Höhenstraße 10, als beeideter Höhlenkontrollor.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.: ORR, Dr. Neuhold eh.

F.d.R.d.A.:
Kaufmann

nr. 1,2,3,10: RSB!
nr. 9: 2-fach

Erhalten: 10. Juli 1992
 Reingeschr.: 10. Juli 1992
 Verglichen: 13. Juli 1992
 Ausgetragen: 13. Juli 1992
 Abgefertigt: 14. Juli 1992